

ist weitschweifig und verschnörkelt. Durch bunte Bänder und Pergamenteindrücke mit Siegeln ist das Ganze untrennbar zusammengehalten.

Weiter zeigt die Ausstellung eine überraschende Fülle sonstiger wertvoller Dokumente, zum Beispiel die Goldene Bulle Kaiser Ferdinands III. von 1644, Briefe des Großen Kurfürsten an den Osnabrücker Magistrat, wertvolle Leihgaben an verschiedenen Archiven, Bibliotheken und Kirchenbeständen, zeitgenössische Münzen, Bilder, vor allem aus ältester Zeit. Von den Wänden blicken die noch vorhandenen Bilder einzelner Gesandten von 1648 herab; keine Kunstwerke, aber doch charakteristisch. Daneben finden wir, auch aus jener Zeit, ein ausführliches Hexenprotokoll und einen Mörser, den der Apotheker A m e l d u n g in Osnabrück, dessen anmutige junge Frau als Hexe hingerichtet wurde, zur Erinnerung an die Unglückliche

anfertigen und mit einem entsprechenden Spruchband versehen ließ.

Die Hauptzierde des Friedenssaales bildet der gewaltige Radleuchter, der von der Decke herabhängt und durch riesenhafte Geweihe zusammengehalten wird. Gegenüber dem Hauptdokument hat das berühmte Osnabrücker Ratssilber Aufstellung gefunden. Erlesene Stücke edelster deutscher Goldschmiedekunst, wie man sie sonst kaum noch wiederfinden mag. Im Mittelpunkt der Kaiserpokal mit der ragenden Figur Karls des Großen, ein einzigartiges Stück von höchstem Wert; ferner der prachtvolle Becher „Die Traube“ und „Der Dellbrücke“, ein Meisterwerk des Osnabrückers Dellbrücke, eines Vorfahren der Delbrücks, die Deutschland so viele bedeutende Männer geschenkt haben. Herrliche Ziselier- und Filigranarbeiten.

Auflösung der Sammlung Auspitz.

Wir erhalten vom Bundesdenkmalamt in Wien folgende Zuschrift:

Bezugnehmend auf die unter der Ueberschrift „Auflösung der Sammlung Auspitz“ erschienenen Mitteilungen wird unter Berufung auf § 23 des Preßgesetzes vom 7. April 1922, BGBl. Nr. 218, festgestellt, daß es nicht richtig ist, daß das Bundesdenkmalamt „sich mit nur zwölf Objekten“ beschieden hat, ferner, daß die „Ausfuhrtaxe mit 50.000 Schilling pauschaliert worden sein soll.“

Richtig hingegen ist, daß die Bewilligung zur Ausfuhr für 23 Objekte, entweder wegen ihrer künstlerischen Herkunft aus Oesterreich oder in Anbetracht ihrer Bedeutung für den österreichischen Kunstbesitz verweigert wurde, ferner, daß die Ausfuhrabgabe vorschriftsmäßig mit 10 Prozent des vom Bundesdenkmalamt festgestellten Schätzwertes aller abgabepflichtigen Objekte bemessen wurde. Das Ergebnis war eine den angegebenen Pauschalbetrag von 50.000 Schilling um ein Vielfaches übersteigende Summe, die für die bisher ausgeführten Gegenstände am Tage der Ausfuhr auf das Konto

des Bundesministeriums für Finanzen auch bereits eingezahlt wurde. Der Präsident: Petrin.

Zu dieser Zuschrift möchten wir nur folgendes bemerken: Es freut uns herzlich, daß das Bundesdenkmalamt so sehr auf den Staatssäckel gesehen hat, denn es wäre unverantwortlich gewesen, wenn es sich mit einem Linsengericht hätte abspesen lassen. Aber eine Unklarheit ist durch die Zuschrift nicht aus der Welt geschafft: ihre Stilisierung läßt nämlich die Frage offen, ob das Finanzministerium tatsächlich den „ein Vielfaches von 50.000 S“ ausmachenden Betrag schon zur Gänze erhalten hat oder nur den aliquoten Teil, der auf die schon ausgeführten Objekte entfällt. Neugierig wären wir auch, welche Vorkehrungen das Bundesdenkmalamt getroffen hat, um zu verhindern, daß die noch nicht ausgeführten Gegenstände nicht mit Umgehung der Ausfuhrtaxe doch hinauskommen. Auch wäre es vielleicht gut, die Oeffentlichkeit darüber zu unterrichten, welchen 23 Gegenständen die Ausfuhrerlaubnis versagt wurde. Es wäre dadurch die Möglichkeit einer Kontrolle gegeben, die jetzt vollständig fehlt. Das Geheimtuen hat ja gar keinen Zweck.

Amerika macht kurzen Prozess.

Den „Münchener Neuesten Nachrichten“ wird aus New York berichtet:

Im Museum von Kansas City, Missouri, U.S.A., hängt seit kurzem ein Rubens, „Das Porträt des Old Parr“, das dem deutschen Industriellen Henschel gehörte. Das Bild ist im letzten Jahr durch Vermittlung eines New Yorker Bekannten des deutschen Besitzers der bekannten internationalen Galerie Bachstitz in Kommission gegeben worden, deren Sitz im Haag ist und die eine Niederlassung in New York unterhält. Abgemacht war, daß das Bild nicht unter 50.000 Dollar verkauft und daß die Summe acht Tage nach dem Verkauf einer New Yorker Bank zugunsten des Besitzers Henschel überwiesen werden sollte.

Der Zufall wollte es, daß der deutsche Eigentümer wohl von dem Verkauf des Bildes nach Kansas City hörte, aber nichts von dem Gelde — es war für 70.000 Dollar verkauft worden — zu sehen bekam, so daß er schließlich einen deutschen Anwalt nach New York schickte, der sich seinerseits mit dem hiesigen Rechtsanwalt George Boocher

in Verbindung setzte. Es wurde geklagt, und der Einfachheit halber wurden die ganzen Bestände der hiesigen Bachstitz-Firma mit Beschlag belegt. Eines Tages schickte der New Yorker Sheriff ein Lastauto, und da Herr Bachstitz sich gerade in Europa befand, wurde sehr einfacher Prozeß gemacht. Was an den Wänden hing, wurde abgenommen und auf das Auto verfrachtet und in ein Lagerhaus gebracht. Man traf keine Auswahl, sondern holte alles ab, u. a. einen Dürer und sonstige Meisterwerke.

Die Anklage gegen die Kunstfirma lautet, daß sie sich des Betrug es schuldig gemacht habe, indem sie den deutschen Besitzer um den Erlös aus dem Verkauf des „Old Parr“ habe bringen wollen. Herr Bachstitz protestierte von Europa aus. Einstweilen aber stehen sein Dürer und manch anderer alter Meister auf dem New Yorker Speicher, mit dem Siegel des Sheriffs versehen, und warten auf Befreiung, bzw. darauf, daß die Bachstitz-Galerie Herrn Henschel die ausgemachte Summe bezahle.